

MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



MONITOR: De-Institutionalisierung

zur Öffentlichen Sitzung des Unabhängigen Monitoringausschuss und des Vorarlberger
Monitoringausschuss 2024:
„Mein Weg, Mein Leben, Mein Menschenrecht!“

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Öffentliche Sitzung	3
2.1	Inhalt und Ablauf	3
2.2	Erkenntnisse und Erfahrungsberichte aus der Öffentlichen Sitzung	4
2.2.1	Unterschiedliche Vorstellungen von „De-Institutionalisierung“	4
2.2.2	Persönliche Assistenz und Umsetzungsprobleme	5
2.2.3	Gesellschaftlicher Bewusstseinswandel	7
2.2.4	Haltung und Qualifikation bei Fachpersonal und Trägern	7
2.2.5	Hürden beim eigenständigen Wohnen	8
3	Schlussfolgerungen und weiterer Handlungsbedarf	9
3.1	Gemeinsames Bekenntnis zu De-Institutionalisierung	9
3.2	Grundlegende Strukturreformen	10
3.3	Übergangsprozess und entsprechende Wohnbaupolitik	10
3.4	Vereinheitlichte und bedarfsgerechte Persönliche Assistenz	11
3.5	Schulungen und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen	12
3.6	Verbesserung der Datenlage	13
4	Empfehlungen	13

1 Einleitung

Nach Artikel 19 UN-BRK (Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft) müssen Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt mitten in der Gesellschaft leben können. Menschen mit Behinderungen entscheiden selbst, wo und mit wem sie leben und wohnen möchten.¹

Österreich hat die UN-BRK 2008² unter Erfüllungsvorbehalt ratifiziert und sich damit verpflichtet Artikel 19 UN-BRK umzusetzen und Maßnahmen zu ergreifen, damit Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben führen können.³ Die Umsetzung von De-Institutionalisierung ist in Österreich nach wie vor wenig vorangeschritten. Es fehlt an Wissen und Klarheit, was darunter zu verstehen ist.⁴ Die vorherrschende gesellschaftliche und politische Grundhaltung ist weiterhin, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit psychosozialen Behinderungen, Lernschwierigkeiten oder hohem Unterstützungsbedarf, in Einrichtungen am besten aufgehoben sind.⁵

Viele Menschen mit Behinderungen können auch mehr als 15 Jahre nach Ratifikation der UN-BRK noch nicht selbstbestimmt leben und ihren Wohnort nicht frei wählen.⁶ Die Wohnangebote im Rahmen der Behindertenhilfe in den Bundesländern sind teilweise sehr unterschiedlich ausgestaltet. Für Menschen mit Behinderungen ist daher oftmals entscheidend, in welchem Bundesland eine Person lebt. Gleichzeitig offenbaren sich strukturelle Versorgungslücken. So stehen etwa für junge Erwachsene in manchen Bundesländern keine passenden und altersgerechten institutionellen Wohnangebote zur Verfügung, sondern sie werden in Senior*innenwohnhäusern oder in Pflegeheimen untergebracht.⁷

¹ Siehe *UN-Fachausschuss*, General Comment No. 5 (2017) on living independently and being included in the community (CRPD/C/GC/5).

² BGBl III 2008/155 i.d.F. BGBl III 2016/195.

³ Der NAP Behinderung 2022-2030 dient der Umsetzung der UN-BRK und enthält als Zielsetzung den schnellstmöglichen Start bzw. die Fortführung der „De-Institutionalisierung von Wohneinrichtungen“. Als Indikator für die Zielerreichung dient die Anzahl von Wohnplätzen in selbstbestimmten Wohnformen und Heimplätzen, vgl. *BMSGPK*, Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030. Österreichische Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (2022) 116 f.

⁴ Siehe Rückmeldungen und Erkenntnisse von der Öffentlichen Sitzung, Kap. 2.2; weiters die Leitlinien zum Prozess der De-Institutionalisierung des *UN-Fachausschuss*, Guidelines on deinstitutionalization, including emergencies (2022) (CRPD/C/5).

⁵ Siehe Kap. 2.2.

⁶ Siehe Rückmeldungen und Erkenntnisse von der Öffentlichen Sitzung, Kap. 2.2; weiters die Leitlinien zum Prozess der De-Institutionalisierung des *UN-Fachausschuss*, Guidelines on deinstitutionalization, including emergencies (2022) (CRPD/C/5).

⁷ Siehe *Bizeps*, Volksanwalt Achitz kritisiert Fehlunterbringungen junger Menschen in Alten- und Pflegeheimen (2024), <https://www.bizeps.or.at/volksanwalt-achitz-kritisiert-fehlunterbringungen-junger-menschen-in-alten-und-pflegeheimen/> (15.10.2025) und die Befunde der Kommissionen in *Volksanwaltschaft* (Hrsg.), Bericht 2024. Präventive Menschenrechtskontrolle (2025) 118 ff.

Diese Probleme kritisierte auch der UN-Fachausschuss in Genf im Rahmen der Staatenprüfung 2013 als auch 2023. Er empfahl Bund und Ländern einen strukturierten De-Institutionalisierungsprozess zu starten und barrierefreie Wohnungen und Unterstützungsleistungen zur Verfügung zu stellen.⁸

Vor diesem Hintergrund widmete sich der Unabhängige Monitoringausschuss 2024 schwerpunktmäßig dem Thema „De-Institutionalisierung“.⁹ Diesem Schwerpunktthema war auch die Öffentliche Sitzung „Mein Weg, Mein Leben, Mein Menschenrecht“ gewidmet, die am 10. 10. 2024 gemeinsam mit dem Vorarlberger Monitoringausschuss in Feldkirch stattfand.¹⁰

2 Öffentliche Sitzung

2.1 Inhalt und Ablauf

Es nahmen 120 Teilnehmer*innen vor Ort und 70 Teilnehmer*innen im Online-Stream an der Öffentlichen Sitzung teil und diskutierten über den Stand der De-Institutionalisierung in Österreich.

Der UN-Berichtersteller für Österreich im UN-Fachausschuss, Markus Schefer, eröffnete die Öffentliche Sitzung mit seinem Vortrag zu Selbstbestimmung und De-Institutionalisierung im Sinne der UN-BRK in Österreich aus Sicht des UN-Fachausschusses. Er betonte in seinem Vortrag einmal mehr, dass Selbstbestimmung mitsamt der Wahlfreiheit beim Wohnen ein Menschenrecht ist. Es stellt eine Menschenrechtsverletzung dar, wenn Menschen mit Behinderungen gezwungen werden, in abgesonderten Wohnformen zu leben und sie keine Wahlfreiheit haben, selbst zu entscheiden, wie und wo sie leben möchten.

Die zweite Keynote „*Ein cooles Leben ohne Institutionen – inklusiv wohnen und arbeiten*“ präsentierte Paul Stark, landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter mit hohem Unterstützungsbedarf, gemeinsam mit Unterstützung. Es ging um seinen individuellen Weg hin zu einem selbstbestimmten Leben und zeigte auf, dass ein eigenständiges Leben mit Arbeit und Wohnen auch mit hohem Unterstützungsbedarf möglich ist. Allerdings kam auch klar zum Ausdruck, dass sein Weg hin zu Selbstbestimmung äußerst hürdenreich und schwierig war

⁸ UN-Fachausschuss, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs (2023), CRPD/C/AUT/CO/2-3* Rz. 48 lit. a.

⁹ Siehe *Unabhängiger Monitoringausschuss*, Mein Weg, Mein Leben, Mein Menschenrecht! De-Institutionalisierung im Sinne der UN-BRK (2024), <https://www.monitoringausschuss.at/sitzungen/mein-weg-mein-leben-mein-menschenrecht/> (15.10.2025).

¹⁰ Anm.: Der Unabhängige Monitoringausschuss veranstaltet einmal im Jahr eine Öffentliche Sitzung, welche die Partizipation von Menschen mit Behinderungen an der Arbeit des Ausschusses gewährleisten soll und wie auch in Art. 33 Abs. 3 UN-BRK vorgesehen. Im Vorfeld der Öffentlichen Sitzung erstellte der Unabhängige Monitoringausschuss zur Vorbereitung eine Diskussionsgrundlage zum Thema De-Institutionalisierung. Sie ist auf der Homepage des Unabhängigen Monitoringausschuss in schwerer Sprache und in Leichter Sprache (A2) abrufbar, https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2024/02/Diskussionsgrundlage_De-Institutionalisierung_UMA_2024.pdf (15.10.2025).

und ohne Unterstützung von Familie und Begleiter*innen nicht realisierbar gewesen wäre.

In der zweiten Hälfte der Veranstaltung fanden Austausch-Tische zu verschiedenen Aspekten im Zusammenhang mit dem Thema „De-Institutionalisierung“ statt. Dabei konnten die Teilnehmer*innen der Öffentlichen Sitzung mit den Mitgliedern des Unabhängigen Monitoringausschuss und des Vorarlberger Monitoringausschuss zu folgenden Aspekten der De-Institutionalisierung diskutieren und ihre Erfahrungen einbringen:

Ausgangstisch 1: „Unsere Schritte zur De-Institutionalisierung“ (Online)

Ausgangstisch 2: „Was ist De-Institutionalisierung?“

Ausgangstisch 3: „Inklusionswege und Inklusionssackgassen“

Ausgangstisch 4: „Unser Weg zur De-Institutionalisierung“

Ausgangstisch 5: „Gedanken und Gefühle zum Leben ohne Institution“

Ausgangstisch 6: „Und es geht doch – Beispiele für ein Leben ohne Institution“

Den Abschluss der öffentlichen Veranstaltung bildete eine Podiumsdiskussion mit Markus Schefer (UN-Fachausschuss), Bernadette Feuerstein (Unabhängiger Monitoringausschuss), Christine Steger (Unabhängiger Monitoringausschuss), Brigitta Keckeis (Vorarlberger Monitoringausschuss), René Kremser (Vorarlberger Monitoringausschuss) und Patrick Wintschnig (Vorarlberger Monitoringausschuss).

2.2 Erkenntnisse und Erfahrungsberichte aus der Öffentlichen Sitzung

2.2.1 Unterschiedliche Vorstellungen von „De-Institutionalisierung“

Große Übereinstimmung herrschte unter den Teilnehmer*innen bezüglich des negativen Befundes von De-Institutionalisierung in Österreich. Für viele scheint die Institutionalisierung von Menschen mit Behinderungen in Österreich nach wie vor bestimmend und vorherrschend.

In den Erfahrungsberichten von Teilnehmer*innen zeigte sich, dass unter dem Begriff „De-Institutionalisierung“ oftmals Unterschiedliches verstanden wird. Ein einheitliches Begriffsverständnis im Sinne der UN-BRK unter den verschiedenen Akteur*innen und Stakeholdern sowie in den Bundesländern und bundesweit scheint nicht vorhanden. So wird etwa von manchen Stakeholdern offensichtlich unter De-Institutionalisierung kein tiefgreifender struktureller Wandel verstanden, sondern lediglich eine Weiterentwicklung und Adaptierungen von Konzepten der Trägereinrichtungen und Umstrukturierungsmaßnahmen. Der Fokus liegt darauf, Bewohner*innen von Institutionen mehr Selbstbestimmung im Alltag zu ermöglichen, ohne die Institutionen an sich abzuschaffen und einen Übergang hin zu selbstbestimmten Wohnformen zu schaffen.

Viele Teilnehmer*innen strichen jedoch hervor, es sei nicht ausreichend, einfach nur die vorhandenen Institutionen abzuschaffen, ohne zu überlegen, wie es weitergeht. Um einen nachhaltigen De-Institutionalisierungsprozess in Gang zu setzen, müsse es einen

Übergang geben. Große Übereinstimmung bestand darin, dass es für den Prozess der De-Institutionalisierung fundierte Konzepte brauche. Der Prozess könne nicht von heute auf morgen von Statten gehen.

Zudem wurde angemerkt, dass Institutionalisierung nicht nur beim Wohnen existiert, sondern auch andere Lebensbereiche mitumfasst wie etwa Bildung bzw. Schule, aber auch Kultur, Freizeit oder Sport. Der Prozess der De-Institutionalisierung muss daher gesamthaft gedacht werden und sich auch auf andere Lebensbereiche erstrecken.

2.2.2 Persönliche Assistenz und Umsetzungsprobleme

In den Diskussionen unter den Teilnehmer*innen und am Podium wurde einmal mehr deutlich, dass Persönliche Assistenz eine zentrale Voraussetzung für den Prozess der De-Institutionalisierung und für ein selbstbestimmtes Leben außerhalb von Institutionen und von Familie ist.

So erzählte etwa eine Mutter eines Betroffenen, dass ihr Sohn derzeit zu Hause wohne. Persönliche Assistenz würde ihm ein selbstständiges Leben und Wohnen ermöglichen. Ihr Sohn wolle selbst wählen, was er möchte und in welchem Ausmaß. Er wolle nicht nur von der Mutter abhängig sein. Es sei ihm unangenehm, wenn ihn die Mutter auf den Weihnachtsmarkt oder zu Partys begleiten müsste. Eine andere Betroffene berichtete ebenfalls, dass sie bei ihrem Vater wohne und eine Tagesstätte besuche. Sie hätte keine Persönliche Assistenz, würde sie aber gerne ausprobieren.

Allerdings lassen sich diese Wünsche derzeit nicht immer verwirklichen. Vielfach wurden die (bürokratischen) Hürden im Zugang zu Persönlicher Assistenz und deren Rahmenbedingungen kritisiert. Ein betroffener Teilnehmer berichtete etwa, dass er sich einen einfacheren und schnelleren Zugang zu Persönlicher Assistenz wünschen würde. Die Antragstellung dauere viel zu lange und selbst auf Nachfragen bei den zuständigen Stellen erhalte er keine Antwort.

Eine Angehörige berichtete ebenfalls von großen bürokratischen Hürden. So wäre sie mit 4-5 Wochen andauerndem Schriftverkehr bei der Antragstellung für Persönliche Assistenz konfrontiert gewesen, ohne je eine konkrete Antwort von den zuständigen Stellen zu erhalten – außer, dass der Antrag noch immer in Arbeit sei.

Ein wiederkehrender Diskussionspunkt unter den Teilnehmer*innen war die Finanzierung von Persönlicher Assistenz sowie die Arbeitsbedingungen und Entlohnung. Die Arbeitsbedingungen und die Entlohnung von Persönlichen Assistent*innen müssten verbessert werden, um eine nachhaltige Unterstützung sicherzustellen. Für viele Assistent*innen ist die Anstellungsform ein großes Thema, da es für viele nur ein Nebenjob ist, der nicht gut bezahlt ist.

Es fehle an geschultem Personal und an entsprechender Finanzierung von qualifiziertem Personal. Von einer Angehörigen wurde beispielsweise kritisiert, dass es keine klaren Regeln und Vorgaben für das Vorliegen der Anleitungskompetenz durch die Assistenznehmer*innen gibt. Von anderen Teilnehmer*innen wurde wiederum der Wunsch geäußert,

Persönliche Assistenz solle sowohl in Form von Laienhilfe als auch in Form von professionellen Fachkräften zur Verfügung stehen.

Ein weiterer Diskussionspunkt war die altersmäßige Beschränkung der Persönlichen Assistenz in vielen Regelungen der Bundesländer, aber auch in der sogenannten Harmonisierungs-Richtlinie zur Persönlichen Assistenz.¹¹ Diese wurde während der Legislaturperiode der schwarz-grünen Regierung errichtet. Ziel der Richtlinie sind harmonisierte Regelungen in den Bundesländern und Erweiterungen der Zielgruppen bei der Gewährung von Persönlicher Assistenz. Zuschüsse für Persönliche Assistenz werden laut der Richtlinie nur zwischen 15 und 65 Jahren gewährt. Diese altersmäßige Einschränkung wurde von den Teilnehmer*innen als problematisch qualifiziert. Die Harmonisierungsrichtlinie des Sozialministeriums zur Vereinheitlichung von Persönlicher Assistenz in allen Bundesländern wurde aber allgemein als positive Initiative bewertet.

Von Betroffenen wurde es als sehr wichtig erachtet, dass Persönliche Assistenz so früh wie möglich zur Verfügung stehen sollte, damit sich Menschen mit Behinderungen von Beginn an daran gewöhnen. Fachkräfte berichteten beispielsweise, dass manche ihrer Klient*innen Persönliche Assistenz auch als unangenehm empfinden, weil sie die Assistent*innen als fremd wahrnehmen und lange Zeit ohne lebten. Die Persönliche Assistenz sollte daher schon in der Kindheit zur Verfügung stehen und beantragt werden können, damit die Betroffenen schon früh lernen diese in ihr Leben einzugliedern. Auf diese Weise hätten schon Kinder mit Behinderungen bessere Möglichkeiten, etwa ihre Freizeit mit Hilfe von Persönlicher Assistenz selbst zu gestalten und zu entscheiden, was sie wollen und wie sie leben möchten. Dadurch könnte frühzeitig Selbstbestimmung erlernt werden.

Mit Persönlicher Assistenz von Beginn an wären für die Jugendlichen auch qualifizierte Ausbildungswege möglich, die sie einschlagen könnten, so die Überlegungen in den Diskussionen. Bessere Ausbildungen wiederum würden in weiterer Folge zu besseren Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen führen, mit denen sie ihren eigenen Lebensunterhalt absichern könnten und so werde letztlich ein selbstbestimmtes Leben gestärkt. Persönliche Assistenz entlastet aber auch die Angehörigen, so die Meinung unter vielen Teilnehmer*innen. Würde Persönliche Assistenz so früh wie möglich zur Verfügung stehen, würden Angehörige frühzeitig entlastet werden und könnten ihrer eigenen Erwerbstätigkeit leichter nachgehen.

Betont wurde vielfach auch, dass durch den Prozess der De-Institutionalisierung der Bedarf an Persönlicher Assistenz steige. Das wäre nicht nur für Menschen mit Behinderungen bedeutsam und positiv, sondern dadurch könnten auch viele neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

¹¹ Siehe *Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz*, Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz (2023).

2.2.3 Gesellschaftlicher Bewusstseinswandel

Große Einigkeit unter den Teilnehmer*innen herrschte darin, dass das Gelingen eines selbstbestimmten Lebens für Menschen mit Behinderungen nur möglich ist, wenn die entsprechenden Wohnstrukturen geschaffen werden.

Damit verbunden ist die Notwendigkeit eines tiefgreifenden gesellschaftlichen Umdenkens, gerade auch bei Angehörigen. Es brauche den Mut, den betroffenen Menschen Selbstbestimmung zuzutrauen, so die Rückmeldung von vielen Teilnehmer*innen der Öffentlichen Sitzung. Menschen mit Behinderungen müssten befähigt werden, selbständig zu werden. Es müsse das Vertrauen in Menschen mit Behinderungen gestärkt werden, dass sie ihre eigenen Entscheidungen treffen und ein eigenständiges Leben führen können. Das Leben von Menschen mit Behinderungen sollte zudem nicht durch Ärzt*innen oder Institutionen dominiert werden.

Darüber hinaus müsse die Gesamtgesellschaft sensibilisiert werden. Ein Großteil der Gesellschaft sei noch in einem altmodischen Denken verhaftet und gegenüber Menschen mit Behinderungen ausgrenzend oder negativ eingestellt. Große Übereinstimmung unter den Teilnehmer*innen bestand darin, dass Menschen mit Behinderungen Teil der Gesamtgesellschaft sind und dazugehören.

Politik solle stärker auf die Bedürfnisse der betroffenen Menschen eingehen und langfristig denken, um nachhaltige Lösungen zu schaffen. Diskussionsteilnehmer*innen berichteten, dass sie sich von der Politik oft nicht ernstgenommen fühlen und den Eindruck hätten, dass die Politiker*innen nichts für Menschen mit Behinderungen tun. Sie äußerten den Wunsch, dass sich Politiker*innen mehr mit Menschen mit Behinderungen auseinandersetzen und gemeinsam mit ihnen planen, wie der Prozess der De-Institutionalisierung aussehen kann. Es kam auch die Idee auf eine eigene Inklusionspartei zu gründen, bzw. dass Menschen mit Behinderungen bei den Parteien verstärkt selbst als Abgeordnete aktiv sein könnten, um den De-Institutionalisierungsprozess und ihre Anliegen voranzutreiben.

2.2.4 Haltung und Qualifikation bei Fachpersonal und Trägern

In den Diskussionen bei der Öffentlichen Sitzung wurde immer wieder auch die Rolle von Trägern und von Fachpersonal diskutiert. Diese spielen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung und Verwirklichung von De-Institutionalisierung und Selbstbestimmung. Es zeigte sich, dass die fachliche und ethische Haltung von Mitarbeiter*innen in Institutionen gegenüber Menschen mit Behinderungen ein wesentlicher Ansatzpunkt für die Verwirklichung von größerer Selbstbestimmung ist. Oftmals mangle es jedoch an den entsprechenden Ressourcen und an den Rahmenbedingungen. Zudem kritisierten Teilnehmer*innen, dass es auch an der entsprechenden ethischen und fachlichen Haltung gegenüber Menschen mit Behinderungen, insbesondere in Institutionen, mangle und Menschen mit Behinderungen nach wie vor als Objekte der Fürsorge behandelt werden.

Des Weiteren müssten bestehende Konzepte der Trägereinrichtungen stärker auf den Aspekt der Selbstbestimmung eingehen. Trägereinrichtungen selbst müssten grundsätzlich stärker in die Pflicht genommen werden und aktiv am Prozess der De-Institutionalisierung mitwirken. Dies sei jedoch schwierig, da viele Trägereinrichtungen gleichzeitig auch von der Institutionalisierung profitieren würden.

2.2.5 Hürden beim eigenständigen Wohnen

Von mehreren Seiten in den Diskussionen wurde kritisiert, dass die Verwirklichung eines selbständigen Lebens in einer eigenen Wohnung derzeit daran scheitere, weil in der kommunalen Wohnpolitik kaum in barrierefreie Wohnungen investiert werde. Betont wurde jedoch, dass barrierefreier Wohnraum und ausreichender Wohnraum für alle Menschen zur Verfügung stehen müsse und eine entscheidende Voraussetzung sei, dass Menschen mit Behinderungen auch tatsächlich Wahlfreiheit hätten. Es müsse schon bei der Planung von neuen Wohnungen und Wohnanlagen von Beginn an stärker auf Barrierefreiheit geachtet werden. Gleichzeitig müsse bereits vorhandener Wohnraum aufgerüstet und adaptiert werden, damit Menschen mit Behinderungen Wohnungen vorfinden, die ihnen ein selbstbestimmtes Wohnen ermöglichen. Kritisiert wurde zudem, dass es vielen Menschen mit Behinderungen schlichtweg unmöglich sei in einer eigenen Wohnung zu wohnen, weil die Mieten nicht leistbar seien.

Schon die Suche nach einer geeigneten Wohnung gestalte sich als hürdenreich. Die Antragstellung sei zu bürokratisch, dauere zu lange und sei nicht barrierefrei. So fehle es vielerorts etwa an entsprechenden Informationen und Anträgen in Leichter Sprache. Als wichtig erachtet wurde von den Teilnehmer*innen der Öffentlichen Sitzung außerdem, dass Menschen mit Behinderungen Wohnungen eigenständig anmieten können und Wohnungen nicht über Trägereinrichtungen vermittelt bekommen. Die eigenständige Anmietung von Wohnraum würde Selbstbestimmung und Inklusion fördern.

Betroffene und Angehörige betonten zudem, dass eigenständiges Wohnen in einem individuellen Tempo erlernt werden muss. Vorgeschlagen wurde, dass unterschiedliche Wohnformen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen sollten, um sich ausprobieren und sich an ein eigenständiges Wohnen zu gewöhnen zu können. So könnten Menschen mit Behinderungen eigenständiges Leben und Wohnen in einem ersten Schritt gemeinsam mit anderen in inklusiven Wohngemeinschaften erlernen. Allerdings müsse darauf geachtet werden, dass es sich um tatsächlich inklusive Wohngemeinschaften handle, in denen Menschen mit und ohne Behinderungen zusammenleben.

Insbesondere Angehörige betonten, dass Menschen mit Behinderungen im gleichen Ausmaß wie Menschen ohne Behinderungen selbst entscheiden und ausprobieren können müssen, wie sie wohnen möchten. Die Entscheidung für eine eigene Wohnung sollte zudem keine Einbahnstraße sein. Wenn es einer Person dort, wo sie gerade wohnt, doch

nicht gefällt, sollte die Möglichkeit bestehen, die Wohnung zu tauschen oder umziehen zu können – wie dies bei Menschen ohne Behinderungen auch der Fall sei.

3 Schlussfolgerungen und weiterer Handlungsbedarf

Die Öffentliche Sitzung 2024 hat gezeigt, dass ein selbstbestimmtes Leben und Wohnen für viele Menschen mit Behinderungen in Österreich noch immer nicht möglich ist, weil der Prozess der De-Institutionalisierung nur zäh vorankommt und sogar teilweise Rückschritte verzeichnet.¹² Der Unabhängige Monitoringausschuss identifiziert einerseits vor dem Hintergrund der Erfahrungsberichte aus der Öffentlichen Sitzung und andererseits auf Basis seines langjährigen Monitorings zum Thema De-Institutionalisierung und selbstbestimmtes Leben unterschiedliche Handlungsbedarfe.¹³

3.1 Gemeinsames Bekenntnis zu De-Institutionalisierung

Wie die Öffentliche Sitzung gezeigt hat, fehlt es Österreich nach wie vor an einem gemeinsamen Bekenntnis und Verständnis von De-Institutionalisierung in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK sowie an konkreten politischen Zielsetzungen, die ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen ermöglichen.¹⁴

Der Unabhängige Monitoringausschuss betont die Wichtigkeit einer koordinierten De-Institutionalisierungsstrategie zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sowie Sozialverwaltungen und Trägereinrichtungen.¹⁵ Es müssen verantwortliche Stellen bzw. Personen bestimmt werden, die für den Gesamtprozess zuständig sind. Die Kommunikation, Strategien und Indikatoren für die Zielerreichung müssen gemeinsam von allen Stakeholdern erarbeitet werden. Als Ausgangspunkt für den übergreifenden Planungsprozess muss ein gemeinsames Verständnis von De-Institutionalisierung und selbstbestimmtem Leben im Sinne der UN-BRK von allen Stakeholdern etabliert werden. Der Einbezug und die Partizipation von Selbstvertreter*innen und Interessensvertretungen ist in diesem Zusammenhang unerlässlich.

¹² Siehe Kap. 2.2.

¹³ Der Unabhängige Monitoringausschuss hat sich seit seinem Bestehen wiederholt mit dem Thema auseinandergesetzt und Handlungsbedarfe identifiziert – nicht zuletzt ausführlich im Rahmen seiner Stellungnahme zu De-Institutionalisierung aus dem Jahre 2016. Siehe *Unabhängiger Monitoringausschuss*, Stellungnahme De-Institutionalisierung (2016), https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/download/stellungnahmen/de-institutionalisierung/MA_SN_DeInstitutionalisierung_final.pdf (schwere Sprache) und in Leichter Sprache https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/download/stellungnahmen/de-institutionalisierung/MA_SN_De_Institutionalisierung_LL_2.pdf sowie als ÖGS-Video vorhanden (15.10.2024).

¹⁴ Siehe dazu schon die Empfehlung in der Stellungnahme 2016, *Unabhängiger Monitoringausschuss*, Stellungnahme 18 f und den Befund und die Empfehlungen in Hinblick auf De-Institutionalisierung der Volksanwaltschaft in *Volksanwaltschaft* (Hrsg.), Präventive Menschenrechtskontrolle 108 f. Siehe auch *UN-Fachausschuss*, Abschließende Bemerkungen Rz. 48 lit. a.

¹⁵ Siehe *Unabhängiger Monitoringausschuss*, Stellungnahme 17 ff.

3.2 Grundlegende Strukturreformen

Der Unabhängige Monitoringausschuss betont nachdrücklich, dass ein umfassender De-Institutionalisierungsprozess einen tiefgreifenden strukturellen Veränderungsprozess in verschiedenen Bereichen erfordert.¹⁶

De-Institutionalisierung und ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen werden beispielsweise nicht dadurch realisiert, dass Einrichtungen zwar geschlossen, institutionelle (Wohn-)Strukturen jedoch weiterhin in Form kleinerer Einheiten weitergeführt werden.¹⁷ Ein entscheidender Schritt für einen ernst gemeinten Strukturwandel hin zu De-Institutionalisierung ist daran festzumachen, dass Ressourcen nicht mehr in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen fließen und neue Einrichtungen nicht mehr gebaut und eröffnet werden.¹⁸ In den Budgets müssen finanzielle Mittel für inklusive Wohnstrukturen und Wohnformen veranschlagt und vorhandene Ressourcen in de-institutionalisierende Wohnformen transformiert werden.¹⁹

Strukturelle Veränderungen sind aber nicht nur im Bereich des Wohnens erforderlich, sondern auch auf sozialpolitischer, gesellschaftlicher und gesetzlicher Ebene. Dazu gehören finanzielle Unterstützungsleistungen und soziale Transferleistungen für Menschen mit Behinderungen.

Es braucht bedarfs- und bedürfnisgerechte gemeindenahe Unterstützungsdienste sowie faktische und finanzielle personenzentrierte Unterstützung. Die gegenwärtigen Versorgungs- und Angebotsstrukturen sind jedoch in Hinblick auf den Leistungsumfang, Anspruchsvoraussetzung und Zielgruppen in den Behinderten-, Chancengleichheits- und Teilhabegesetze der Bundesländer äußerst unterschiedlich ausgestaltet. Eine Harmonisierung und Angleichung der unterschiedlichen Vorgaben für Unterstützungsleistungen in den Bundesländern ist erforderlich, damit Menschen mit Behinderungen in jedem Bundesland entsprechende Unterstützungssysteme und -leistungen erhalten und es nicht davon abhängig ist, in welchem Bundesland eine Person lebt.²⁰

3.3 Übergangsprozess und entsprechende Wohnbaupolitik

De-Institutionalisierung findet nicht von heute auf morgen statt, sondern benötigt einen gut begleiteten Übergang wie auch die Rückmeldungen auf der Öffentlichen Sitzung

¹⁶ Siehe dazu auch die Erfahrungsberichte der Öffentlichen Sitzung (Kap. 2.2).

¹⁷ Siehe *Unabhängiger Monitoringausschuss*, Diskussionsgrundlage De-Institutionalisierung (2024) 4, https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2024/02/Diskussionsgrundlage_De-Institutionalisierung_UMA_2024.pdf (15.10.2025).

¹⁸ Siehe *Flieger*, Der Kampf gegen Einrichtungen heute, *Stimme. Zeitschrift der Initiative Minderheiten*, 2020, 44.

¹⁹ Siehe etwa die Kritik des UN-Fachausschusses an der nachweislichen zweckwidrigen Verwendung von EU-Fördergeldern durch einige Bundesländer für den Bau von Behindertenwohneinrichtungen, *UN-Fachausschuss*, Abschließende Bemerkungen Rz. 48 lit. e sowie *Flieger*, *Stimme. Zeitschrift der Initiative Minderheiten*, 45 f.

²⁰ Siehe *Unabhängiger Monitoringausschuss*, Stellungnahme 20.

zeigen.²¹ Es braucht personenzentrierte Unterstützung von Betroffenen in Form von barrierefreien Informationen, Wohn- und psychosoziale Beratung von Betroffenen und deren Angehörigen sowie kostenlose flächendeckende, gemeindenahe und individualisierte Angebote (Persönliche Assistenz, mobile Hilfen etc.). Übergangspläne müssen zudem unter Einbezug von Peer-Berater*innen und Selbstvertreter*innen stattfinden.²²

Der Übergangsprozess muss gleichzeitig mit einer entsprechenden Wohnbaupolitik des Bundes und der Bundesländer gekoppelt werden, die barrierefreie und leistbare Wohnungen garantiert.²³ Im gemeinnützigen Wohnbau wird nach wie vor nur punktuell auf barrierefreien Wohnraum Bedacht genommen. Barrierefreiheit wird beim Neubau von Wohnanlagen nicht bedarfsgerecht und flächendeckend von Beginn an ausreichend mitberücksichtigt.²⁴

Seit geraumer Zeit sind sogar Rückschritte in den Bundesländern zu beobachten. Der Unabhängige Monitoringausschuss verfolgt mit Besorgnis Gesetzesänderungen in den Bau- und Raumordnungen der Bundesländer, in denen die Barrierefreiheitsvorgaben mit dem Argument der Kostensenkung zurückgeschraubt werden.²⁵ Die Folge ist, dass weniger barrierefreie Wohnungen im gemeinnützigen Wohnbau mitgeplant werden und zur Verfügung stehen. Entsprechende gesetzliche Verschlechterungen im Baurecht der Bundesländer müssen daher unverzüglich zurückgenommen werden.

3.4 Vereinheitlichte und bedarfsgerechte Persönliche Assistenz

Die Öffentliche Sitzung hat als ein wichtiges Ergebnis gezeigt, dass Persönliche Assistenz im Alltag ein elementarer Hebel zur Verwirklichung eines Lebens außerhalb von Institutionen ist.

Die Persönliche Assistenz ist in den Teilhabe-, Chancengleichheits- und Behindertengesetzen der Bundesländer zum Teil sehr unterschiedlich geregelt. Die Zersplitterung des Angebots und die bürokratischen Hürden beim Zugang zu Persönlicher Assistenz erweist sich als massives Hemmnis für ein selbstbestimmtes Leben.

Die bisherigen Innovationen – im Konkreten etwa die in der schwarz-grünen Legislaturperiode auf den Weg gebrachte Förderrichtlinie zur Vereinheitlichung und Ausweitung der Persönlichen Assistenz im Alltag – müssen beibehalten und ausgebaut werden.²⁶ Ent-

²¹ Siehe Kap. 2.2.

²² Siehe *Unabhängiger Monitoringausschuss*, Diskussionsgrundlage 5.

²³ Siehe auch *Volksanwaltschaft* (Hrsg.), Präventive Menschenrechtskontrolle 108 f und die Rückmeldungen auf der Öffentlichen Sitzung in Kap. 2.2.

²⁴ Siehe *Unabhängiger Monitoringausschuss*, Monitoring-Bericht an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen anlässlich des zweiten konstruktiven Dialoges mit Österreich (2023) 9.

²⁵ Siehe etwa die Rückschritte im Salzburger Bautechnikgesetz 2015 (BauTG 2015), wonach nur mehr 30% an Wohnungen in einer neu errichteten Wohnanlage barrierefrei sein müssen. Siehe dazu *Unabhängiger Monitoringausschuss*, Stellungnahme betreffend den Entwurf mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 u.a. geändert wird (2025) 3 ff, https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2025/05/UMA_Begutachtung_SalzbürgerRaumO.pdf (15.10.2025).

²⁶ Siehe Kap. 2.2.2.

sprechende finanzielle Mittel dürfen nicht reduziert werden, sondern es ist sicherzustellen, dass Persönliche Assistenz von Menschen mit Behinderungen altersunabhängig, bedarfsgerecht und personenzentriert unabhängig vom Wohnort und der Art der Behinderung gewährleistet wird. Menschen mit Behinderungen müssen einen niederschweligen Zugang zu Persönlicher Assistenz erhalten. Entsprechende gesetzliche Novellierungen zur Harmonisierung von Vorgaben in den Bundes- und Landesgesetzen sowie ausreichend finanzielle Mittel und eine Entbürokratisierung bei der Antragsstellung sind erforderlich.

3.5 Schulungen und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen

Wie die Erfahrungsberichte²⁷ auf der Öffentlichen Sitzung gezeigt haben, ist neben grundlegenden Struktur-Reformen und gesetzlichen Änderungen auch eine Veränderung von Haltungen gegenüber Menschen mit Behinderungen notwendig. Diese sind auf unterschiedlichen Ebenen erforderlich, sowohl in den Sozialverwaltungen und in der Politik als auch bei Fachleuten und Expert*innen (z.B. Mediziner*innen, psychosoziales Personal, Jurist*innen u.v.m.).

Aufgrund von Rückmeldungen von Betroffenen bei der Öffentlichen Sitzung zeigt sich insbesondere in Bezug auf professionelle Haltungen von Fachpersonal in Einrichtungen und der Trägereinrichtungen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen noch Handlungsbedarf. Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit hohem Unterstützungsbedarf, sehen sich oft nicht als selbstbestimmt handelnde Personen wahrgenommen, sondern fühlen sich bevormundet.

Verpflichtende Ausbildungsinhalte in den einschlägigen Ausbildungsordnungen und verpflichtende Weiterbildungen zu den Vorgaben der UN-BRK in Hinblick auf Selbstbestimmung und Inklusion sowie zum menschenrechtlichen Modell von Behinderung sind daher wesentlich, um professionelle Haltungen und ein professionelles Bewusstsein im Umgang mit Menschen mit Behinderungen zu schärfen. Parallel braucht es aber auch ausreichende Personalschlüssel und Arbeitsbedingungen, damit Fachpersonal ausreichend Zeit hat, personen- und bedürfniszentriert auf Menschen mit Behinderungen einzugehen.²⁸

Mit Blick auf Menschen mit Behinderungen selbst braucht es Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Peer-Beratung und Peer-Angebote, damit Menschen mit Behinderungen ihr Bewusstsein für ihre Fähigkeiten und Rechte entwickeln können.²⁹ Hierfür müssen entsprechend finanzielle und personelle Ressourcen von den politischen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt werden.

²⁷ Siehe Kap. 2.2.

²⁸ Siehe dazu auch die Ergebnisse und Empfehlungen der Kommissionen der Volksanwaltschaft im Bericht 2024, *Volksanwaltschaft* (Hrsg.), Präventive Menschenrechtskontrolle 110 f.

²⁹ Siehe *Unabhängiger Monitoringausschuss*, Stellungnahme 20.

3.6 Verbesserung der Datenlage

Über die Erkenntnisse und Erfahrungsberichte der Öffentlichen Sitzung hinaus betrachtet der Unabhängige Monitoringausschuss die Datenlage hinsichtlich der Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen in Österreich nach wie vor als mangelhaft.³⁰ Die auf Basis des NAP Behinderung 2022-2030 auf Schiene gebrachte Behinderungs- und Teilhabestatistik³¹ fokussiert auf die Zusammenführung von Daten zur (institutionellen) Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen.³² Die Behinderungs- und Teilhabestatistik ist zu begrüßen. Wesentlich ist, dass das Projekt weiterhin mit finanziellen Ressourcen dotiert wird und weitere ausdifferenzierte Daten zur Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt werden.

4 Empfehlungen

Vor dem Hintergrund der identifizierten Handlungsbedarfe sowie der Erfahrungsberichte von der Öffentlichen Sitzung empfiehlt der Unabhängige Monitoringausschuss³³:

- eine österreichweite De-Institutionalisierungsstrategie mit konkreten Maßnahmen, Zielen und Etappenplänen ausgehend von einem gemeinsamen Verständnis von „De-Institutionalisierung“ im Sinne der UN-BRK³⁴
- keine Investitionen in bestehende oder neue institutionelle Wohnformen und Abbau vorhandener Institutionen³⁵
- Ressourcen, die in institutionalisierte Wohnformen fließen, in eine Wohnpolitik zu transferieren, die auf den Ausbau von barrierefreiem und kostengünstigem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen gerichtet ist und selbstbestimmtes Wohnen ermöglicht³⁶
- den systematischen flächendeckenden Ausbau von gemeindenahen Unterstützungsdiensten und eine inklusive und barrierefreie Gestaltung aller öffentlichen Dienstleistungen und öffentlichen Einrichtungen³⁷

³⁰ Siehe zum selben Befund von 2016 *Unabhängiger Monitoringausschuss*, Stellungnahme 9. Siehe dazu auch die Handlungsempfehlungen des *UN-Fachausschuss*, Abschließende Bemerkungen Rz. 71.

³¹ Siehe *Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Behinderungs- und Teilhabestatistik*, https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Menschen_mit_Behinderungen_in_OEsterreich_III_20250213_BMSGPK.pdf (15.10.2025).

³² Siehe den 3. Projekt-Zwischenbericht, *Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz* (Hrsg.), *Menschen mit Behinderungen in Österreich III*, https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=854&attachmentName=Teil_III_Menschen_mit_Behinderungen_in_%C3%96sterreich.pdf (15.10.2025).

³³ Auch die Abschließenden Bemerkungen 2023 des UN-Fachausschusses stellen neben den Erfahrungsberichten aus der Öffentlichen Sitzung eine wichtige Basis für die Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschuss dar.

³⁴ Siehe *UN-Fachausschuss*, Abschließende Bemerkungen, CRPD/C/AUT/CO/2-3* Rz. 48 lit. a und Rz. 42.

³⁵ Siehe *UN-Fachausschuss*, Abschließende Bemerkungen, CRPD/C/AUT/CO/2-3* Rz. 48 lit. e.

³⁶ Siehe *UN-Fachausschuss*, Abschließende Bemerkungen, CRPD/C/AUT/CO/2-3* Rz. 48 lit. b und Rz. 28 lit. b.

³⁷ Siehe *UN-Fachausschuss*, Abschließende Bemerkungen, CRPD/C/AUT/CO/2-3* Rz. 48 lit. c und Rz. 28 lit. a.

- einheitliche Regelungen und bundesweite Vorgaben für eine personenzentrierte, bedarfsgerechte und altersunabhängige Persönliche Assistenz für alle Menschen mit Behinderungen sowie eine ausreichende finanzielle Bedeckung in den Bundes- und Landesbudgets³⁸
- verpflichtende Ausbildungsinhalte und Weiterbildungen für Fachpersonal sowie die Finanzierung von Peer-Angeboten und Peer-Beratungsstellen³⁹
- Ausdifferenzierte, für die Öffentlichkeit zugängliche Daten zur Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen in Österreich⁴⁰

³⁸ Siehe *UN-Fachausschuss*, Abschließende Bemerkungen, CRPD/C/AUT/CO/2-3* Rz. 48 lit. d.

³⁹ Siehe *UN-Fachausschuss*, Abschließende Bemerkungen, CRPD/C/AUT/CO/2-3* Rz.48 lit. e.

⁴⁰ Siehe *UN-Fachausschuss*, Abschließende Bemerkungen, CRPD/C/AUT/CO/2-3* Rz. 72.